



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2013/3014
Datum: 14.02.2013

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	25.02.2013	öffentlich
Rat	11.03.2013	öffentlich

Tagesordnung

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg)

Beschlussvorschlag

Der Haupt- Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef die beigefügte 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 26.10.2009 zu beschließen.

Begründung

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 13. September 2012 das „Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“ verabschiedet, das am 29. September 2012 nach Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft getreten ist.

Das Gesetz, das von allen Fraktionen im Landtag mitgetragen wurde, will die Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung des kommunalen Ehrenamtes verbessern.

Die mit dem Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes einhergehenden Änderungen der Gemeindeordnung NRW können der als Anlage 2 beigefügten Gegenüberstellung entnommen werden (Änderungen in Fettdruck). Die Änderungssatzung zur Hauptsatzung und ist Anlage 1 beigefügt.

Artikel 1 des Gesetzes beinhaltet u.a. folgende Änderungen der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), die sich auf die entsprechenden Regelungen in der Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) auswirken:

§ 45 GO NRW (Entschädigung der Ratsmitglieder)

- Bei der Zahlung von **Verdienstaussfall** ist nicht mehr auf die regelmäßige Arbeitszeit abzustellen. Gemäß § 45 Abs. 1 GO NRW ist der Ersatz des Verdienstaussfalles zu zahlen, der durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist.

Die Formulierung in § 17 Abs. 7 der Hauptsatzung wird angepasst.

- Die **Haushaltsentschädigung** wurde in einem neu gefassten § 45 Abs. 3 GO NRW wie folgt neu geregelt:

"Personen, die

1. einen Haushalt mit

a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder

b) mindestens drei Personen führen und

2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 2. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt."

Auch bei der Haushaltsentschädigung entfällt die Ermittlung der regelmäßigen Arbeitszeit.

§ 17 Abs. 7 Buchstabe d) und e) der Hauptsatzung werden entsprechend angepasst.

- Die **Aufwandsentschädigung** wurde in § 45 Abs. 5 Nr. 2 GO NRW wie folgt neu geregelt:

Ein Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist (sachkundiger Bürger oder sachkundiger Einwohner), erhält ein Sitzungsgeld für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderlichen Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

Der Passus "im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche" wird vor dem Wort "Teilnahme" eingefügt.

Die Formulierung wird in § 17 Abs. 2 der Hauptsatzung entsprechend angepasst.

§ 60 GO NRW (Dringliche Entscheidungen)

Es wird klargestellt, dass der hauptamtliche Bürgermeister im Falle von Dringlichkeitsentscheidungen vom allgemeinen Vertreter vertreten wird.

In § 60 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 wird der Passus "- im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter -" eingefügt.

Dieser Passus wird entsprechend in § 14 der Hauptsatzung eingefügt.

Hennef (Sieg), den 14.02.2013

Klaus Pipke
Bürgermeister